

## Begutachtungsentwurf

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung 2016 geändert wird**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2020, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. [...], wird verordnet:

Die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung 2016 – StFanlVO 2016, LGBl. Nr. 58/2016, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 30/2019 wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel der Verordnung lautet:*

**„Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen sowie für den Betrieb und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen festgelegt werden (Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2020 – StHKanlVO 2020)“**

2. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) *Die Überschrift des 4. Abschnittes lautet* „Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen“.

b) *Der Eintrag zu § 13 lautet* „Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen oder von kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen“.

c) *Nach dem Eintrag* „§ 13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen oder von kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen“ *wird die Zeile* „§ 13a Regelmäßige Inspektion von Klimaanlagen oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen“ *eingefügt.*

d) *Die Überschrift des 5. Abschnittes lautet* „Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen“.

e) *Nach dem Eintrag* „§ 17 Übergangsbestimmung für bestehende Anlagen“ *wird die Zeile* „§ 17a Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr.[...]“ *eingefügt.*

3. *Die Überschrift des 4. Abschnittes lautet:*

**„Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen“**

4. *Die Überschrift des § 10 lautet:*

**„Errichtung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen“**

5. *In § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge* „StFanlG 2016“ *durch die Wortfolge* „StHKanlG 2020“ *ersetzt.*

6. *In § 11 Abs. 1 wird das Wort* „Blockheizkraftwerken“ *durch das Wort* „Blockheizkraftwerke“ *ersetzt.*

7. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Anlässlich einer einfachen Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken oder Gasturbinen haben die Prüfberechtigten gemäß § 25 Abs. 1 StHKanlG 2020 auf eine allfällig bevorstehende Verpflichtung zur Inspektion der Feuerungsanlage hinzuweisen.“

8. § 12 Abs. 6 lautet:

„(6) Anlässlich einer umfassenden Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken oder Gasturbinen haben die Prüfberechtigten gemäß § 25 Abs. 2 StHKanlG 2020 auf eine allfällig bevorstehende Verpflichtung zur Inspektion der Feuerungsanlage hinzuweisen.“

9. § 13 lautet:

### **„§ 13**

#### **Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen oder von kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen**

(1) Bei Heizungsanlagen oder kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW hat eine regelmäßige Inspektion alle fünf Jahre zu erfolgen.

(2) Bei der regelmäßigen Inspektion sind die zugänglichen Teile der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen (beispielsweise Wärmeerzeuger, Steuerungssysteme und Umwälzpumpe) dahingehend zu prüfen, ob

1. eine Überdimensionierung der Heizungsanlage oder der kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage im Verhältnis zum Heizenergiebedarf des Gebäudes bzw. des konditionierten (beheizten) Gebäudebereiches vorliegt,
2. ein hoher spezifischer Energieverbrauch vorliegt (Wirkungsgradprüfung),
3. die Umwälzpumpe(n) richtig dimensioniert und ordnungsgemäß eingestellt ist/sind,
4. die Regelung(en) und Steuerung(en) richtig eingestellt ist/sind, sodass eine möglichst optimale Energieeffizienz gewährleistet werden kann, und
5. der Energieverbrauch der Heizungsanlage bzw. der kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage unter typischen bzw. durchschnittlichen Betriebsbedingungen optimiert werden kann.

(3) Die erstmalige Inspektion bei Heizungsanlagen oder bei kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW, mit Ausnahme bestehender Anlagen gemäß § 17a Abs. 1, ist innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Abs. 2 durchzuführen.

(4) Die Prüfung der Dimensionierung der Heizungsanlage oder der kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage braucht nicht wiederholt zu werden, wenn nach der Inspektion gemäß Abs. 1 an der betreffenden Heizungsanlage oder an der betreffenden kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes bzw. des konditionierten Bereichs keine Änderungen eingetreten sind.

(5) Ist eine Lüftungsanlage sowohl mit einer Heizungs- als auch mit einer Klimaanlage kombiniert und wurde die Lüftungsanlage bereits im Zuge der regelmäßigen Inspektion gemäß § 13a geprüft, ist eine nochmalige Inspektion der Lüftungsanlage gemäß Abs. 1 nicht erforderlich.

(6) Über das Ergebnis der Inspektion ist ein Inspektionsbericht gemäß Anlage 3 zu erstellen.“

10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

### **„§ 13a**

#### **Regelmäßige Inspektion von Klimaanlage oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen**

(1) Bei Klimaanlage oder kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennkälteleistung von mehr als 70 kW hat eine regelmäßige Inspektion alle fünf Jahre zu erfolgen.

(2) Bei der regelmäßigen Inspektion sind die zugänglichen Teile der zur Gebäudekühlung verwendeten Anlagen (beispielsweise Kälteerzeuger, Kälteverteilung und Speicherung, Regel- und Steuerungssysteme) dahingehend zu prüfen, ob

1. eine Überdimensionierung der Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage im Verhältnis zum Kühlenergiebedarf des Gebäudes bzw. des konditionierten (klimatisierten) Gebäudebereiches vorliegt,
2. ein hoher spezifischer Energieverbrauch vorliegt (Wirkungsgradprüfung),

3. die Regelung(en) und Steuerung(en) richtig eingestellt ist/sind, sodass eine möglichst optimale Energieeffizienz gewährleistet werden kann, und
4. der Energieverbrauch der Klimaanlage bzw. der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage unter typischen bzw. durchschnittlichen Betriebsbedingungen optimiert werden kann.

(3) Die erstmalige Inspektion bei Klimaanlage oder bei kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennkälteleistung von mehr als 70 kW, mit Ausnahme bestehender Anlagen gemäß § 17a Abs. 2, ist innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Abs. 2 durchzuführen.

(4) Die Prüfung der Dimensionierung der Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage braucht nicht wiederholt zu werden, wenn nach der Inspektion gemäß Abs. 1 an der betreffenden Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes bzw. des konditionierten Bereichs keine Änderungen eingetreten sind.

(5) Ist eine Lüftungsanlage sowohl mit einer Klima- als auch mit einer Heizungsanlage kombiniert und wurde die Lüftungsanlage bereits im Zuge der regelmäßigen Inspektion gemäß § 13 geprüft, ist eine nochmalige Inspektion der Lüftungsanlage gemäß Abs. 1 nicht erforderlich.

(6) Über das Ergebnis der Inspektion ist ein Inspektionsbericht gemäß Anlage 3a zu erstellen.“

11. § 15 lautet:

### **„§ 15**

#### **Unabhängiges Kontrollsystem**

Die Daten der Inspektionsberichte gemäß Anlage 3 und 3a sind automationsunterstützt gemäß § 32 StHKanlG 2020 zu verarbeiten und der Landesregierung zu übermitteln.“

12. Die Überschrift des 5. Abschnittes lautet:

#### **„Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen“**

13. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

### **„§ 17a**

#### **Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL Nr. [...]**

(1) Bei bestehenden Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW, die bereits einer regelmäßigen Inspektion gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung in der Fassung vor der Novelle LGBL Nr. [...] unterzogen worden sind, ist das Stichjahr für die nächste regelmäßige Inspektion nach § 13 Abs. 1 dieser Verordnung das Kalenderjahr der letzten Inspektion laut Inspektionsbericht gemäß § 13 Abs. 6.

(2) Bei bestehenden Klimaanlage mit einer Nennkälteleistung von mehr als 70 kW, die bereits einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 93 Steiermärkisches Baugesetz in der Fassung vor der Novelle LGBL Nr. [...] unterzogen worden sind, ist das Stichjahr für die nächste regelmäßige Inspektion nach § 13a Abs. 1 das Kalenderjahr der letzten Überprüfung nach § 93 Abs. 3 laut schriftlichem Überprüfungsbefund gemäß § 93 Abs. 5 Steiermärkisches Baugesetz.“

14. In § 19 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und es wird dem § 19 Abs. 1 folgende Z 6 angefügt:

„6. Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. L 156, S. 75.“

15. Die Überschrift des § 20a lautet:

#### **„Inkrafttreten von Novellen“**

16. Der Text des § 20a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Fassung der Verordnung LGBL Nr. [...] treten der Titel, das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift des 4. Abschnittes, die Überschrift des § 10, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 5, § 12 Abs. 6, § 13, § 13a, § 15, die Überschrift des 5. Abschnittes, § 17a, § 19 Abs. 1 Z 5 und 6, die Überschrift des § 20a und die Anlage 3 und 3a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

17. Die Anlagen 3 und 3a werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

**Landeshauptmann Schützenhöfer**